





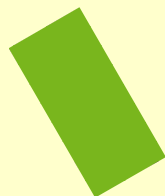
### **Fall Nr. 1**

Es geht ein Notruf von Herrn H. ein. Seine Oma G. habe ein schweres Herzleiden und gestern über Beschwerden geklagt. Heute könne er sie nicht erreichen und befürchte das Schlimmste. Der von Carlos disponierte RTW findet das Haus dunkel vor, auf Klopfen und Klingeln reagiert niemand. Carlos rät die Tür aufzubrechen, was die RTW-Besatzung auch prompt erledigt. Im Haus ist niemand. Kurze Zeit später kehrt Oma G. gesund und munter verspätet von einem Kaffeekränzchen zurück.

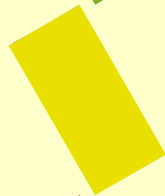
### **Fragestellung:**

Haben sich Carlos und die RTW-Besatzung strafbar gemacht?

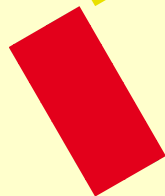
## ***Wie würden Sie entscheiden?***



Nur die RTW-Besatzung hat sich strafbar gemacht. Carlos hat die Tür ja gar nicht angefasst!



Carlos und die RTW-Besatzung haben sich strafbar gemacht. Mit gehen, mit gefangen!



Niemand hat sich strafbar gemacht. Oma brauchte doch vermutlich Hilfe! Und die Reparatur zahlt gefälligst der überängstliche Enkel.

## ***Sachbeschädigung***

***„§ 303 Sachbeschädigung***

***(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird ... bestraft.***

***(2) ...***

***(3) ...“***

## ***Sachbeschädigung – einfache Kurzprüfung***

### **Tatbestand:**

- Tatobjekt: fremde Sache
- Tathandlung: Beschädigung oder Zerstörung
- Vorsatz: mit Wissen und Wollen

### **Rechtswidrigkeit:**

Entfällt bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes – z.B.: konkreter oder mutmaßlicher Einwilligung oder bei rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB)

## ***Rechtfertigender Notstand § 34 StGB – Einfache Kurzprüfung:***

### **Objektiv:**

- ⇒ gegenwärtige Gefahr für ein schützenswertes Rechtsgut
- ⇒ Verhältnismäßigkeit des gewählten Mittels (sinnvoll und angemessen?)

### **Subjektiv:**

- ⇒ Kenntnis aller Umstände des Rechtfertigungsgrundes
- ⇒ Handlung vom Rettungswillen getragen

## ***Sachbeschädigung – Täterschaft und Teilnahme***

**Täterschaft:** Täter ist, wer sämtliche Tatbestandmerkmale in seiner Person verwirklicht.

**Mittäterschaft:** Mittäter ist, wer die Tat mit jemanden gemeinsam ausführt und Täterwillen hat.

**Anstifter:** Anstifter ist, wer vorsätzlich einen anderen zu einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat bestimmt.

**Beihilfe:** Beihilfe leistet, wer dem Täter vorsätzlich zur Begehung einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Tat Hilfe geleistet hat.

## ***Prüfungsergebnis Beispielfälle:***

### **Hat sich die RTW-Besatzung strafbar gemacht?**

Auch wenn der Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt ist, hat sich die RTW-Besatzung nicht strafbar gemacht. Das Aufbrechen der Tür war über § 34 StGB gerechtfertigt.

### **Hat sich Carlos strafbar gemacht?**

Carlos hat sich nicht strafbar gemacht. Er hat zwar die RTW-Besatzung dazu aufgefordert, den Tatbestand der Sachbeschädigung zu erfüllen (Anstiftung), jedoch war diese Tat nicht rechtswidrig, so dass eine Strafbarkeit auch für Carlos ausscheidet.

**MOMENT!!!!**

***Sonderfall:  
Erlaubnistatbestandsirrtum***

*Im Beispielsfall gab es gar **keine gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut**, denn Oma G. erfreute sich objektiv bester Gesundheit und lag nicht hilflos in ihrem Haus!*

***Aber:***

**Glaubt ein Täter irrtümlich, es lägen die Voraussetzungen für einen anerkannten Rechtfertigungsgrund vor, und handelt entsprechend den sonstigen Voraussetzungen des geschriebenen oder ungeschriebenen Rechtfertigungsgrundes, so macht er sich nach einhelliger Auffassung ebenfalls nicht strafbar (ggf. kommt dann aber ein Fahrlässigkeitsdelikt in Betracht, wenn der Irrtum vermeidbar war).**



## ***Fall Nr. 2***

Bei Rölfi meldet sich Herr Mayer. Seine Mutter sei gerade vom Rettungsdienst abgeholt worden. Er würde gerne wissen, in welches Krankenhaus sie gebracht worden sei.

Im Übrigen sei er Polizeibeamter und insofern müsse Rölfi ihm ohnehin alle Auskünfte erteilen, die er benötige.

Im Anschluss meldet sich der ÄLRD und möchte gerne dieses und alle anderen Telefonate mit Polizeibeamten von Rölfi erhalten, um diese zu QM-Zwecken auszuwerten.

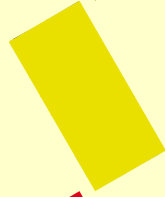
### ***Fragestellung:***

- a) Wann darf Rölfi einem Angehörigen Auskunft erteilen?
- b) Muss Rölfi einem Polizeibeamten stets Auskunft erteilen?
- c) Darf der ÄLRD Telefonmitschnitte auswerten?

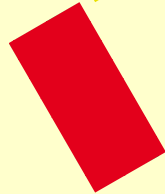
## ***Wie würden Sie entscheiden – Angehörige?***



Röfi darf einem Angehörigen immer Auskunft erteilen.



Es kommt darauf an.



Schweigepflicht gilt immer – auch gegenüber Angehörigen.

## ***Schweigepflicht***

### **§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen**

*„Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis [...], offenbart, das ihm als*

*Arzt, [...] oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausbildung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatliche Ausbildung erfordert, [...] anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird [...] bestraft.“*



## ***Schweigepflicht***

### **Grundsätze:**

- geschützt sind alle persönliche Geheimnisse (auch nach dem Tod)
- Leitstellenpersonal unterliegt der Schweigepflicht
- Umstritten: Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 a StPO)

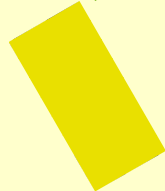
### **Weitergabe zulässig:**

- bei (mutmaßlicher) Einwilligung des Betroffenen
- bei gesetzlicher Offenbarungspflicht (§ 138 StGB, IfSG, etc.)
- in Fällen des rechtfertigten Notstandes (§ 34 StGB)

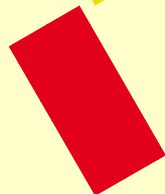
## ***Wie würden Sie entscheiden – Polizei?***



**Polizisten muss man immer alles sagen.**



**Es kommt immer noch darauf an.**



**Auch gegenüber Polizisten gilt die Schweigepflicht.**

## **Anfrage durch die Polizei**

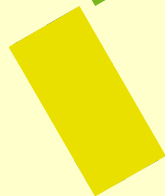
Was möchte der Polizist wissen:

1. **Informationen, die nicht mit einer Patientenversorgung, aber mit Ermittlungen zusammenhängen:**
  - Leitstelle ist als „Behörde“ zur Zusammenarbeit verpflichtet, zwar besteht auch eine Schweigepflicht des Amtsträgers § 203 Abs. 2 StGB, dieses wird aber durch ein Auskunftsrecht im Sinne einer qualifizierten Amtshilfe gem. §§ 160 ff. StPO überlagert.
2. **Informationen, welche mit einer Patientenversorgung zusammenhängen**
  - Grundsätzlich besteht Schweigepflicht, daher
    - (mutmaßliche) Einwilligung,
    - Offenbarungspflicht,
    - Überwiegende Interessen Dritter,
    - Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts.

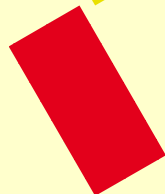
## **Wie würden Sie entscheiden – ÄLRD?**



Der ÄLRD darf alles wissen.



Hier kommt ganz besonders darauf an.



Einem Arzt sagt man besser mal gar nichts.

## ***Nutzung von Sprachaufzeichnungen für Qualitätsmanagement***

Gemäß § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur zulässig,

- wenn BDSG oder andere Rechtsvorschrift dies erlaubt oder
- der Betroffene wirksam eingewilligt hat.

Notwendig ist somit ein Erlaubnistatbestand, wie z.B. § 11 Abs.2 S. 2 NRettdG:

*„Die Träger des Rettungsdienstes, [...] dürfen personenbezogene Daten verarbeiten, wenn dies zur Erfüllung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben, insbesondere [...] für Zwecke des Qualitätsmanagements, [...] erforderlich ist oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat.“*



### ***Fall Nr. 3***

Rölfi alarmiert einen RTW zu einem Notfall. Carlos bemerkt, dass ein anderer RTW wesentlich näher am Einsatzort wäre, sagt aber nichts. Der von Rölfi alarmierte RTW erreicht den Einsatzort, kann aber dem Patienten nicht mehr helfen. Ein Gutachter kann später nicht sicher feststellen, ob das Opfer hätte gerettet werden können, wenn der der näher am Einsatzort befindliche RTW alarmiert worden wäre.

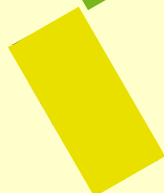
#### ***Fragestellung:***

Hat Carlos sich strafbar gemacht, indem er seinen Kollegen nicht auf seinen Irrtum hinwies?  
Was wäre, wenn Carlos nicht „nur“ Kollege, sondern Lagedienst-/Schichtführer gewesen wäre?

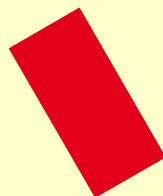
### ***Wie würden Sie entscheiden?***



Der einzige, der sich strafbar gemacht hat, ist Rölfi!



Es ist nicht Aufgabe von Kollegen, die Arbeit anderer Kollegen zu kontrollieren. Wenn Carlos Lagedienst-/Schichtführer wäre, hätte er eingreifen müssen, und muss nun auch die Konsequenzen tragen!



Egal ob Kollege oder Vorgesetzter – Wer einen Fehler erkennt, muss zur Rettung von Patienten handeln! Wer es nicht tut und dadurch Schaden verursacht, gehört in den Knast!

## ***Fahrlässigkeit im Strafrecht***

### **Was wird bei Fahrlässigkeitsdelikten bestraft?**

Bestraft wird das Handeln des Täters, wenn es normativen Anforderungen an die zur Vermeidung des Taterfolgs erforderliche, in der konkreten Lebenssituation aufzuwendende Sorgfalt nicht entspricht, und der Taterfolg dabei vorhersehbar war.

### **Kurz:**

**Bestraft wird das Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt bei vorhersehbarem Erfolg in der konkreten Situation in der ex-ante-Betrachtung.**

## ***Sorgfaltsmaßstab und Vorhersehbarkeit des Erfolges***

### **Welcher Sorgfaltsmaßstab gilt?**

Dieser richtet sich nach den Anforderungen, die bei objektiver Betrachtung an einen besonnen, gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und sozialen Rolle des Handelnden zu stellen sind.

### **Wann ist ein Taterfolg vorhersehbar?**

Der Täter ist in der Lage, unter den konkreten Umständen bei seinem persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten den Eintritt des konkreten Erfolgs als möglich anzusehen. Indiziell für die Vorhersehbarkeit sind z.B. Sicherheitsvorschriften

## ***Beispiel: Fahrlässige Tötung***

### **§ 222:**

***„Wer durch Fahrlässigkeit einen anderen den Tod eines anderen Menschen verursacht, wird ... bestraft.“***

## ***Fahrlässige Tötung – einfache Kurzprüfung***

### **Tathandlung:**

Eine beliebige Handlung des Täters, die für den Tod eines Opfers ursächlich ist.

### **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung:**

Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung aller Umstände der konkreten Situation (ex-ante) und Vorhersehbarkeit des Erfolges

### **(hypothetische) Kausalität zwischen Handlung und Erfolg:**

Eine Unterlassung ist nur kausal für den Erfolg, wenn die unterbliebene Handlung ihn mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

## ***Fahrlässige Tötung – Kurzprüfung der Beispielfälle***

**Carlos wird in beiden Konstellationen voraussichtlich nicht bestraft werden, da**

⇒ laut Gutachter nicht klar ist, ob das „richtige“ Verhalten (Disponieren des nähergelegenen RTW) den Tod des Opfers mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte.

**Aber:**

⇒ Grundsätzlich hätte eine Strafbarkeit in Betracht kommen können, da ein erfahrener Leitstellenmitarbeiter weiß, dass verspätete Hilfe zu einem Schaden am Patienten führen kann.

⇒ An den Lagedienst-/Schichtführer wären im Beispielsfall wegen der „sozialen Rolle“ innerhalb der Hierarchie noch schärfere Anforderungen an seine Sorgfalt und das normgemäße Verhalten zu stellen.



